

Brunolf Nold: Über die Gerinnungsfaktoren bei der Neugeborenen-Austauschtransfusion. [Univ.-Frauenklin., Freiburg i. Br.] Folia haemat. (Frankfurt), N. F. 4, 325—334 (1960).

D. H. Bowden and J. H. Williams: An unusual case of ABO hemolytic disease with cross reacting anti $A_1 + B$. (Ein ungewöhnlicher Fall einer ABO-bedingten hämolytischen Neugeborenenkrankung mit „kruzreagierendem“ Anti- $A_1 + B$.) [Dept. of Path. and Pediat., Saint Louis Univ. School of Med. and Cardinal Glennon Mem. Hosp. for Children, Saint Louis, Mo.] Vox Sang. (Basel), N. s. 5, 320—323 (1960).

Im Serum dieser Patientin (Negerin) vom Bluttyp $A_2 R_1 R_1$ fand sich ein Antikörper, der im AB-Serum neben B-Erythrocyten (Titer 1:1024) auch A_1 -Erythrocyten (Titer 1:64) agglutinierte. Das Kind besaß Blutgruppe B und wies 24 Std p. p. deutliche Krankheitssymptome auf. Der direkte Coombstest an den kindlichen Erythrocyten war negativ. Durch Absprengungsversuche mit diesen konnte neben einem starken Anti-B auch ein schwaches Anti- A_1 dargestellt werden, welches nur im indirekten Coombstest reagierte. Antikörper gegen andere Bluteigenschaften konnten ausgeschlossen werden. Sechs Monate später war im mütterlichen Serum das Anti- A_1 kaum mehr nachweisbar.
JUNGWIRTH (München)

H. Brehm, A. G. Gathof und J. Krzywanek: Experimentelle Untersuchungen über die Entstehung des Blutspenderkollapses und dessen Verhütung. [Univ.-Frauenklin. u. Blutspendedienst. d. Univ.-Klin., Frankfurt a. Main.] Med. Welt 1960, 2700—2704.

K. Fischer und H. Busch: Die Verwendung von Titriplex III für die Kreuzprobe bei dringlichen Bluttransfusionen und Patienten mit Blutgerinnungsstörungen. [Univ.-Kinderklin. u. Chir. Univ.-Klin., Hamburg-Eppendorf.] Dtsch. med. Wschr. 85, 966 bis 969 (1960).

Eintretende Gerinnungsvorgänge beeinflussen die Ablesbarkeit einer Kreuzprobe. Anzutreffen sind diese einmal bei Patienten unter Anticoagulantienbehandlung oder mit schweren Gerinnungsstörungen, andererseits, falls das Konservierbörchchen mit gerinnungshemmendem Zusatz versehen wurde. Meist ist bei der Kreuzprobe der eine Reaktionsteilnehmer, entweder Empfänger- oder Spenderprobe gerinnungsaktiv und führt zu einer Fibrinbildung in dem zugefügten Plasma oder der Erythrocytensuspension in Plasma. Verff. haben sich entschieden, die gesamte Kreuzprobe unter gerinnungshemmendem Zusatz auszuführen, wobei sichergestellt sein mußte, daß durch ein derartiges Agens etwaige Reaktionen z. B. inkompletter Antikörper nicht verschleiert würden. Empfohlen wird die Verwendung des Dinatriumsalzes der Äthylen-diaminessäure, Titriplex III-Merck, von dem bereits bekannt ist, daß es die Agglomeration der Thrombocyten und die Geldrollenbildung der Erythrocyten weitgehend zu hemmen in der Lage ist. In der Kreuzprobe der Verff. als Konglutinationsreaktion unter Verwendung von Rinderalbumin ist Titriplex III in einer Konzentration von etwa 1% beigegeben. In Parallelversuchen mit und ohne Zusatz unter Austitrierung der Anti-A-, Anti-B- und inkompletten Anti-D-Antikörper konnte kaum eine Titerabschwächung festgestellt werden; allerdings sollte die Titriplex-Konzentration nicht erhöht werden. Methodik: Der gerinnungshemmende Konglutinationszusatz besteht aus 20%igem Ringeralbumin mit Zusatz von 2% Titriplex III und 1‰ NaN_3 (zur Haltbarmachung). Zu einem Teil dieser Lösung werden zwei Teile Patienten- bzw. Spenderblut zugefügt, die auch aus Fingerbeere oder Ohr läppchen entnommen sein können. Nach Zentrifugieren wird die Kreuzprobe mit dem Erythrocytensediment und dem überstehenden Albumin-Plasma wie üblich 20 min bei 37° ausgeführt. Bei 20 Blut-austauschtransfusionen oder extracorporalen Kreisläufen und bei Transfusionen bei sechs hämophilen Kindern hat sich diese Technik bereits bewährt.
KLUGE (Heidelberg)^{oo}

Kriminologie, Gefängniswesen. Strafvollzug

● **Clemens Amelunxen:** Alterskriminalität. Hamburg: Verlag Kriminalistik 1960. 48 S. DM 4.60.

Verf. spricht vom Lebensalter und Strafrecht, vom biologischen Altern, der Umwelt des alten Menschen, über Früh- und Spätkriminelle, von der Kriminalität der Schwäche, den typischen Altersdelikten, dem Schreckgespenst „Lustgreis“, und stellt die Frage, ob wir ein Alters-

strafrecht bräuchten, was verneint wird. Die typischen Altersdelikte seien Taten der Schwäche. Es gebe Alterskriminelle, bei denen bekanntlich das Selbstwertgefühl in erster Linie auf der Potenz beruht hat (Ref.), die entsprechend dem fortschreitenden Verfall der Körperkraft und Kontaktfähigkeit sich zunächst an der heranwachsenden Tochter, dann an kleinen Kindern vergreifen, um schließlich beim senilen Exhibitionismus zu landen (GRASSBERGER). Da die Sorgfalt, das Sozialgefühl und das Verantwortungsbewußtsein im Alter abnehmen könnten, könnte es ähnlich wie bei der Frau zu Not- und Nutzdelikten, Straftaten der Schwäche und Sprunghaftigkeit kommen. Es verringere sich im Alter auch die Achtung vor staatlichen Hoheitsfunktionen und öffentlichen Einrichtungen, die bekanntlich auch der Frau wenig bedeuten. Die Greise schwören Falscheide, begingen Delikte gegen Ordnungsvorschriften, Beleidigung, Unterschlagung, Hehlerei und kleine Diebstähle. Der alternde Mann ab 55 Jahren zeige nur selten Gewaltkriminalität. Einige Literaturhinweise.

RUDOLF KOCH (Coburg)

● **Max Eberhart: Sachfahndung.** (Musterkatalog.) (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 75—77.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1960/1—3. 374 S.

In einem ersten, 46 Seiten umfassenden Teil wird nicht nur der Sinn der Sachfahndung erläutert, sondern auch an Hand von Vordrucken oder Schemata die Fahndungsmaßnahmen ausführlich dargestellt. Bisweilen sind die Erfolgsaussichten des Verfahrens mit angegeben. Der anschließende, über 300 Seiten starke Musterkatalog umfaßt so ziemlich alles von der Bekleidungsangelegenheiten über Schmuck, Uhren, optische Geräte, Bestecke, Büromaschinen, Keramik, Teppiche, Kraftfahrzeuge bis zu Schußwaffen. Das letzte Kapitel umfaßt neben Gewehren die Faustfeuerwaffen, einschließlic der Gas- und Schreckschußpistolen sowie Kaliber-Bezeichnungen, Munition und Beschußzeichen. Nicht aufgeführt ist leider die Beschreibung der Patronenböden, woraus sich die Herstellerfirmen ergeben. Bei den Büromaschinen wird die Schreibmaschine besonders herausgehoben durch ausführliche, technische Daten und zahlreiche Tastaturen, die zum Teil für bestimmte Berufe typisch sind. Daneben werden die gängigen Schriftarten in kurzen Schriftproben dargestellt. Der Musterkatalog bietet eine sehr gute Hilfe, bei der Deklaration inkriminierter Gegenstände Mißverständnisse zu vermeiden.

BOSCH (Heidelberg)

● **Kriminalstatistik für das Jahr 1958.** Bearb. im Österr. Statist. Zentralamt. Hrsg. vom Bundesmin. f. Justiz. Wien: Carl Ueberreuter in Kommiss. 1960. 145 S. öS 55.—.

Es handelt sich um eine Verurteilten-Statistik auf Grund der Strafkarten der Österreichischen Gerichte aus dem Jahre 1958. In diesem Jahr betrug die Kriminalitätsziffer, bezogen auf je 100 000 Strafmündige 21 Verurteilte, was gegenüber dem Jahre 1957 ein Absinken um 1% bedeutet. Während die Zahl der Vergehen zugenommen hat, ist die der Übertretungen und Verbrechen zurückgegangen. Die Männerkriminalität beträgt in allen Altersstufen ein Vielfaches der Frauen, die nur 15% aller Verurteilten stellen. Bei den Jugendlichen steigt die Kriminalitätsziffer seit dem Jahre 1902 dauernd an. Dies kommt besonders deutlich in der Kriminalitätsziffer der einzelnen Altersgruppen unter den Verbrechern zum Ausdruck. Sie beträgt für die 14 bis 17jährigen 1459, für die 18—25 Jahre alten 1628 und sinkt bei Personen über 26 Jahren auf 415 ab. Unter den verurteilten Männern waren 52%, unter den Frauen 36% vorbestraft. Im Jahre 1958 wurde jeder sechste Verurteilte wegen eines Verbrechens bestraft, wobei unter den männlichen Verbrechern 60%, unter den weiblichen 44% vorbestraft waren. Unter den Verbrechen halten Diebstahl und Betrug die Spitze, gefolgt von Körperverletzungen und Sittlichkeitsverbrechen. Während seit dem Jahre 1956 die Zahl der Körperbeschädigungen zunahm, hat sich jene der Sittlichkeitsverbrechen und der Tötungen vermindert. Bei der Gruppe der Vergehen nahmen fahrlässige Tötung und Körperverletzung mit 30% den größten Raum ein. Unter den verurteilten Jugendlichen wurden 31% wegen Verbrechen, 5% wegen Vergehen und 64% wegen Übertretungen bestraft. Bei dieser Personengruppe ist wiederum Diebstahl das häufigste Delikt, gefolgt von Sittlichkeitsdelikten (42% Notzucht, 31% Homosexualität, 24% Schändung). Aus einer großen Übersichtstabelle geht hervor, daß seit 1882 die Gesamtkriminalität eine geringe Zunahme zeigt, Vergehen und Übertretungen jedoch im besonderen wesentlich häufiger geworden sind. Die Zahl der wegen Notzucht, Schändung oder Unzucht mit anderen Personen desselben Geschlechtes Verurteilten ist unter den Jugendlichen am höchsten. Auch Eigentumsdelikte werden am häufigsten von Personen zwischen 14 und 25 Jahren begangen. Unter den Abtreibungsfällen war die höchste Rate in der Altersgruppe der Frauen über 26 Jahren festzustellen. (Es ist nochmals zu betonen, daß das große, sehr übersichtlich bearbeitete Material dem Interessierten zum Studium zu empfehlen ist, da eine kurze Darstellung einer statistischen Untersuchung solchen Umfanges nie gerecht werden kann. Ref.) PATSCHEIDER (Innsbruck)

D. Ragozzino e G. Gamna: Dati clinici ed elettroencefalografici di un gruppo di alienati criminali. Quad. Crim. clin. 2, 345—354 (1960).

G. Heyer et J. Dublneau: Les missions médico-psychologiques prévues par le nouveau code de procédure pénale. Ann. Méd. lég. 40, 395—421 (1960).

Margarete Ruben: Kriminalität als Abwehr gegen Objekt- und Realitätsverlust. Prax. Kinderpsychol. 9, 193—201 (1960).

Diese psychoanalytische Arbeit beschäftigt sich mit den Ursachen für die Entstehung der Kriminalität eines 10jährigen Adoptivkindes in der sog. Latenzzeit. „Sexualisierte Kastrationsangst“, „unbewußte Beweggründe“ und „unbewußte Abhängigkeiten“ werden entsprechend der psychoanalytischen Betrachtungsweise von der „omnipotenten Therapeutin“ breit erörtert. Der „Diebstahl“ eines Ringes seiner Mutter wird als ein Versuch bezeichnet, „sich auf magische Weise die Liebe der Mutter mittels eines leblosen Objektes einzuverleiben“. GERCHOW (Kiel)

Ingo Krumbiegel: Straftaten in Zoologischen Gärten. Arch. Kriminol. 126, 61—69 (1960).

Verf., Dr. phil. habil. und Dr. med., ehemaliger Direktor eines zoologischen Gartens weist mehrmals auf die zumeist schädliche Wirkung (Nachahmungstrieb usw.) von sensationell aufgemachten Berichten außerhalb der Fachpresse hin. Zunächst behandelt er die keineswegs seltenen sadistischen Tierquälereien, die nach seiner offenbar langjährigen Tätigkeit sehr oft als Täter auf „Anfänger“ einer auch sonst kriminellen „Laufbahn“ hinweisen. Es werden erstaunliche Fälle von solchen oft überaus grausamen Handlungen mitgeteilt. Auch Fälle von „Zoo-sadismus“ — wo kleine und kleinste Tiere größeren zwecks Beobachtung der mehr oder weniger grausamen Vernichtung der ersteren nahegebracht werden. Bemerkenswert erscheint besonders ein Fall, wo ein junger Akademiker durch manuelle Eingriffe in die Gebärmutter von Pony-Stuten dieselben immer wieder zum Verwerfen brachte. Sexualpathologische Motive werden — wohl mit Recht — angenommen. Der Täter hatte sich mit Zeichenutensilien bei den Tieren aufgehalten. Erwähnt werden weiterhin Brandwunden an Weidetieren, gesetzt durch Jugendliche. Andere Fälle, wie z. B. Tierversamungen, werden nicht selten als Rache-Akte, für Vorgesetzte bestimmt, aufgefaßt. Solche Fälle kommen nach der Erfahrung des Verf. nur selten in die Presse, so daß die beabsichtigte Diskriminierung der Betroffenen ausbleibt. Soweit wie möglich werden die Fälle von plötzlichem natürlichem oder anscheinend unnatürlichem Tod einer Sektion des Kadavers und einer toxikologischen Untersuchung zugeführt. Schließlich werden noch Fälle von Selbstmord durch Annäherung an Raubtiere erwähnt. — Verf. tritt für eine zentrale karteimäßige Erfassung aller ermittelten Täter ein, um dem Bundes- und den Landeskriminalämtern Hinweise auf die Täterschaft und den letzteren Warnungen an die Tiergärten vor solchen „oft reisenden“ Tätern zu ermöglichen. K. WALCHER (München)

Giacomo Canepa: La valutazione della capacità a delinquere. (Die Bewertung der kriminellen Kapazität.) [Ist. di Med. e Assicuraz., Univ., Genova.] [I. Congr. Naz., Soc. ital. di Criminol., Verona, 17.—19. X. 1959.] Med. leg. (Genova) 7, 415—446 (1959).

Gemeint ist mit diesem schwer übersetzbaren Ausdruck die analytische Beurteilung der Tat als solcher, ihrer Motivation, der Gesamtpersönlichkeit, der sozialen Anamnese und der konkreten „Gefährlichkeit“ des Täters. Die Möglichkeiten, die das italienische Strafrecht dem Richter zur kriminologischen Individualisierung und zum Verständnis der „Verbrechensdynamik“ gibt, werden erörtert. Sie seien nur mit Hilfe von Sachverständigen (Kriminalanthropologen, Psychologen, Psychiatern und Gerichtsmedizinern) wirklich auszunutzen. SCHLEYER (Bonn)

Umberto Vaccaro: L'indagine della personalità con il reattivo dell'albero in detenuti. (Persönlichkeitsforschung mit dem Baumtest bei Häftlingen.) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 7, 513—527 (1959).

Verf. hebt die Bedeutung der Intelligenz- und Persönlichkeitsteste für die Persönlichkeitsforschung hervor und gibt eine kurze Übersicht über die derzeit verwendeten Testverfahren. Von diesen greift er den Baum-Zeichentest heraus, der von KOCH und anderen entwickelt worden ist. An einer Gruppe von 30 nach Alter, Beruf, Herkunft, Bildung, Straftat und Bestrafung einigermaßen gleichen Häftlingen wurde der Test durchgeführt. Die Probanden waren Industrie-

und Landarbeiter mit Volksschulbildung, wegen Eigentumsdelikten (meist Diebstahl) verurteilt. Die Ergebnisse des Zeichentests wurden mit einer Testgruppe des Instituts für angewandte Psychologie in Lausanne verglichen. Bei einer Gruppe von nur 30 Beteiligten spielt allerdings der Zufall eine nicht unerhebliche Rolle; jeder einzelne wertet in der Statistik bereits mit 3,3%. Die Ergebnisse werden dargestellt, einige besonders charakteristische Zeichnungen werden wiedergegeben. Die Ausdeutung bezieht sich auf die geistige Entwicklung, die Persönlichkeit und die Gegenwartssituation. Es zeigt sich allgemein ein niedriges Intelligenzniveau mit leichten Entwicklungsbeeinträchtigungen; instinktive Regungen überragen die verstandesmäßigen Betätigungen, es klafft eine Lücke zwischen Wunschbild und Realität, zwischen Wollen und Können. Die Haftsituation äußert sich in Unlustgefühlen, Unsicherheit, Mutlosigkeit, Schwäche und Minderwertigkeitsgefühlen. Verf. glaubt in der Haftreaktion die Tendenz zu Einsicht und Reue erkennen zu können, hierauf könne die psychotherapeutische Behandlung der Häftlinge aufbauen. Verf. kommt zu dem Resultat, daß der Baum-Zeichentest sich bei Vermögensdelinquenten durch seine leichte Ausführbarkeit, durch die gute Ausdeutbarkeit und durch geringe Gefahr der Simulation gegenüber anderen Tests auszeichne und ein geeignetes Mittel zur Persönlichkeitsforschung darstelle.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Günter Suttinger: Persönlichkeit und Strafvollzug. Mschr. Kriminalpsychol. 43, 1—19, 76—92 (1960).

Der Aufsatz befaßt sich mit den pädagogischen und resozialisierenden Möglichkeiten des Strafvollzugs. Die Frage, wann unter pädagogischen Gesichtspunkten überhaupt Strafvollzug erforderlich ist und wann andere Maßnahmen zweckmäßiger sind, soll in ihm nicht behandelt werden. — Verf. geht von der Voraussetzung aus, daß bei fast allen schweren und insbesondere wiederholten Delikten die Straffälligkeit Ausdruck einer individuellen nicht bewältigten Persönlichkeits- bzw. Lebensproblematik ist. — Zur Veranschaulichung der sich ergebenden pädagogischen Schwierigkeiten und Aufgaben werden einige Fallbeispiele aus der Strafvollzugspraxis ausführlich geschildert. Die Beispiele sind den bisher 214 Fällen der Kriminologischen Untersuchungsstelle beim Strafvollzugsamt Berlin entnommen, in denen über mehrere Jahre sich erstreckende Beobachtungen bzw. Nachuntersuchungen vorliegen. — Im zweiten Teil des Aufsatzes wird, gleichfalls an Hand von Fallbeispielen, zum Reifungsproblem Stellung genommen. Der Nachweis der Zweckmäßigkeit der Methoden und der Wirksamkeit pädagogischer Arbeiten im Strafvollzug wird immer wieder dadurch erschwert und in Frage gestellt, daß bei jungen Menschen Reifungsvorgänge eingreifen und manchmal zu überraschenden Wendungen führen. Sie können sich in derselben Richtung wie die pädagogischen Bemühungen auswirken, sie können auch eine beginnende kriminelle Entwicklung zur ausgeprägten Kriminalität verfestigen. — Die Aufgabe des Aufsatzes soll es weniger sein Beweise zu erbringen, als Fragen und Fragestellungen zu diskutieren und festzulegen, die als Ausgangspunkt und Grundlage für spätere Beweisführungen dienen können. Zur richtigen Beurteilung der gegenwärtigen Situation und Vorbereitung künftiger Untersuchungen und Maßnahmen werden vom Verf. folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: Verfehlt wäre die Ansicht, daß das bestehende Strafvollzugssystem angesichts der mangelnden bzw. nicht beweisbaren Erfolge aufgegeben werden sollte. Einer Abänderung der Strafvollzugsmethoden muß eine entsprechende wissenschaftliche Forschung vorausgehen. Es darf nicht übersehen werden, welch ein Fortschritt unsere Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gegenüber den primitiven, noch weitaus mehr affektbestimmten Methoden vergangener Zeiten darstellen. Der Begriff Erziehbarkeit hat im Strafvollzug nur dann Sinn, wenn wir die Persönlichkeit des Delinquenten in Hinblick auf die uns zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel betrachten. Dies bedeutet für die Praxis, daß ein junger Delinquent als noch durchaus erziehbar erscheinen kann, doch stehen nicht die geeigneten Mittel zur Verfügung, die Erziehung in der geeigneten Form im Rahmen des Strafvollzuges durchzuführen. Von Wichtigkeit ist dieses heute im Jugendstrafrecht bei der unbestimmten Strafe. Sie dürfte nur dann angeordnet werden, wenn schon in der Hauptverhandlung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß die in der für den Delinquenten zuständigen Strafanstalt zur Verfügung stehenden Mittel geeignet sind, gerade diesen Delinquenten zu resozialisieren, und wenn die Gewähr gegeben ist, daß diese Mittel auch in dem pädagogisch erwünschten Sinn angewandt werden. Dies würde genaue Kenntnis der jeweils zur Verfügung stehenden Strafvollzugsmethoden und die Aufstellung eines Erziehungsplanes voraussetzen. Einer besonderen Untersuchung bedarf das Problem, ob und auf Grund welcher Kriterien die unbestimmte Strafe die Möglichkeit bieten könnte, unerwünschte Reifungsabläufe und -krisen abzuwarten und dadurch eine Entwicklung ins Kriminelle zu unterbinden.

NÆVE (Hamburg)

Ellinor Reckenzaun: Die Retardierung der kriminellen Frau als kriminalbiologische Erscheinung. [Inst. f. Kriminol., Univ., Graz.] Arch. Kriminol. 126, 1—11 (1960).

Bei der durch die sozialen Umschichtungen der letzten Zeit erfolgten erhöhten latenten kriminellen Gefährdung der Frau kommt es auf die „Reizschwelle“ der individuellen Beanspruchungskapazität an, ob sie straffällig wird oder nicht. Hierbei spielt der Begriff der *Retardierung* eine Rolle. Unausgereifte Persönlichkeiten geben den mannigfaltigen Verführungen eher nach als gereifte. Das kriminelle Verhalten geht meist mit weiteren Verhaltensstörungen einher, z. B. auf psychosexueller Ebene, mit Unfähigkeit zu familiärer Bindung und anderes mehr. Die weibliche Kriminalität ist jedenfalls nur individuell zu beurteilen. An 200 weiblichen Häftlingen wird auf Grund der vorliegenden Akten, an Hand persönlicher Untersuchungen mit dem Rohrschachtest, dem Kochschen Baumtest, dem Lüscherstest und einem von MELL entwickelten Intelligenztest das psychosomatische Gesamtbild der Frau zu erfassen gesucht. Die Untersuchungen erstreckten sich über 2 Jahre. Kurz zusammengefaßt ergibt sich folgendes: Gravierende Retardierungen sind als entscheidendes *Bionegativum* zu werten, das eine erhöhte Disposition zum Kriminellen ergeben kann. Unter den untersuchten Frauen waren nur ganz wenig ausgereifte Persönlichkeiten. Die infantil Retardierten zeigen eine besonders ausgeprägte Neigung zu Primitivreaktionen, je nach Tendenz zur Feminität oder Virilität in verschiedener Ausprägung als Herumstreunen, Diebstählen typisch weiblicher Gebrauchsgegenstände bis zum Kindsmord. Die puberalen Retardierungen zeigen ein burschikos-negativistisches oder oppositionell-störrisches Verhalten mit Verwahrlosung, boshafter Sachbeschädigung, Belästigung und tätlichen Angriffe auf Polizisten u. a. m. Auf die Gefahr einer homoerotischen Entwicklung, auf Geheimprostitution wird hingewiesen. Die ewig rückfälligen Diebinnen oder Betrügerinnen gehören in diese Gruppe. Im Klimakterium treten jetzt unter regressivem Vorzeichen analoge Schwierigkeiten auf (Brandstiftungen, Betrügereien, Diebstähle). Jede Gruppe wird durch virile oder feminine Dominanzen besonders geformt. Für die Praxis des Strafvollzuges ergibt sich die Forderung, daß eigentlich gemäß der psychisch-somatischen Reife der Strafgefangenen eine Gruppierung erfolgen müsse mit gesondertem Erziehungs- und Ausbildungsprogramm. Für die bereits ausgereiften Frauen gilt, daß es im allgemeinen prognostisch ungünstige Fälle sind, für die eher eine Versorgung als Erziehung in Frage kommt. In jedem Fall muß aber das gerichtliche Urteil wie bisher die Grundlage bleiben und die richterlichen Kompetenzen dürfen nicht angetastet werden.

E. BORN (Uchtsprünge)

G. L. Ponti e G. Marrubini: In tema di delinquenza senile. (Über den senilen Verbrecher.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano.] Riv. Med. leg. Legislaz. sanit. 2, 267—275 (1960).

Die Greisenkriminalität wird unter den verschiedensten Blickwinkeln beleuchtet. Die Tat, die Einsichtsfähigkeit des alten Menschen werden ebenso wie die Bedeutung des Strafzweckes und der Strafen selbst unter Berücksichtigung der psychologischen Erkenntnisse über das Involutionalter besprochen.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

Manuel Lopez-Rey: Juvenile delinquency, maladjustment and maturity. (Über die Straffälligkeit, schlechte Anpassungsfähigkeit und Reife von Jugendlichen.) J. crim. Law Pol. Sci. 51, 34—48 (1960).

Verf. kommt — im Gegensatz zu vielen anderen Autoren, die sich mit den gleichen Problemen beschäftigt haben — zu folgenden Schlußfolgerungen: Die Verbrechen und Vergehen Jugendlicher sind weder pathologische Formen noch soziale Phänomene. Sie spiegeln vielmehr die herrschenden Lebensformen gewisser Gesellschaftsschichten sehr genau wider. Deswegen können sie auch niemals ganz ausgerottet sondern höchstens auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Durch Anwendung äußerlicher Maßnahmen — die die vorherrschenden Lebensformen nicht berühren — kann man deswegen Verbrechen auch nicht beikommen. Die gegenwärtige materialistische Lebensauffassung führt zu materialistisch-wissenschaftlichen Theorien der Verbrechenentstehung, die wegen einer Übereinstimmung mit dieser Lebensauffassung — nicht aber wegen ihres Wahrheitsgehaltes — bereitwilligst angenommen und aufrechterhalten werden. Das äußerste, was diese materialistische Wissenschaftlichkeit, ihre Theorien und Programme erreichen können, besteht in der Kontrolle von Verbrechen und Vergehen. Daraus resultiert aber nicht immer deren Verhinderung oder Reduzierung. — Allgemeine Theorien über die Entstehung von Verbrechen gibt es nicht. Die in dieser Arbeit aufgeworfenen Probleme über mangelhafte Führung und Reife sind soziologischer Natur. Sie befassen sich mit der in gewissen hochentwickelten Ländern oft vorhandenen Lebensauffassung, den Mangel an Verantwortlichkeit durch Gleich-

macherei, übertriebenen Wohlstand und Schrankenlosigkeit zu ersetzen. Diese Lebensauffassung bringt jene Art von Menschen hervor, die nicht instande ist, etwas aus sich selbst heraus zu tun, sondern auf Rat, Hilfe, Beistand und Schutz angewiesen ist. — Deswegen werden die Menschen auch mehr und mehr als „Verbraucher“ denn als Persönlichkeiten gewertet. Um diese Umwandlung zu verschleiern, wird die Betonung der „Persönlichkeit“ künstlich aufrechterhalten, obwohl der Wert als Mensch mehr und mehr verlorengeht. — Demnach ist also die bisher bestehende Meinung über die Ursache der Verbrechen und Vergehen einer ernsthaften Revision zu unterziehen und die größere Aufmerksamkeit — nicht den medizinisch-psychologischen — sondern vielmehr dem Studium der individuellen und kollektiven Lebensgewohnheiten zu widmen.

KLOSE (Heidelberg)

Sheldon Glueck: Ten years of unraveling juvenile delinquency. An examination of criticisms. (Zehn Jahre seit Erscheinen des Werkes: Sich entwirrende Jugendkriminalität. Eine Untersuchung der Kritiken.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 51, 283—308 (1960).

Der bekannte Kriminologe der Harvard Universität, Prof. SHELDON GLUECK und seine Gattin und Mitarbeiterin Dr. ELEANOR T. GLUECK, Research Associate in Kriminologie an der Harvard Law School haben bekanntlich vor 10 Jahren auf Grund achtjähriger Arbeit an 1000 Jungen, die in underprivileged areas von Groß-Boston leben, ihr Hauptwerk „Unraveling Juvenile Delinquency“ (= U. J. D.) geschrieben. Das Buch wurde durch drei Symposia of review geehrt: 1. *Harvard Law Review* 1022—1041 (1951); 2. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 732—759 (1951); 3. *Federal Probation* 52—58 (1951). Daneben wurde das neben EXNER und FREY grundlegende Werk in vielen anderen in- und ausländischen Zeitschriften besprochen. Die meisten Kritiken waren recht günstig bis auf zwei extrem kritische in dem *American Journal of Sociology*: RUBIN, U. J. D. I. Illusions in a Research Projekt Using Matched Pairs, 57 *Amer. J. Soc.* 107—114 (1951) und REISS, U. J. D. II. An Appraisal of Research Methods, id. at 115—120. — Verf. setzt sich nunmehr, nach genügendem zeitlichen Abstand, mit diesen beiden Kritikern auseinander. Die Hauptpunkte seiner Erwiderung hat GLUECK unter die Überschriften: 1. The Sample, 2. The Techniques of investigation, 3. Causative Analysis, 4. The Role of Culture and 5. The Prediction Method zusammengefaßt. Die Erwiderung überzeugt und muß im Original nachgelesen werden. Zum Schluß weist GLUECK darauf hin, daß schon E. B. WILSON auf die Notwendigkeit von Versuchen und Beobachtungen hingewiesen habe; PAWLOW habe betont, daß Theorien ohne Tatsachen vergebliche Anstrengungen seien und kein geringerer als CLAUDE DE BERNARD habe gesagt: Wenn man eine Tatsache finde, die einer herrschenden Theorie entgegenstehe, so solle man die Theorie verlassen und der Tatsache angehören, selbst dann, wenn diese Theorie von großen Autoritäten gestützt würde und allgemein anerkannt sei.

RUDOLF KOCH (Coburg)

P. Berner und W. Spiel: Über eine besondere Gruppe von autistischen jugendlichen Kriminellen. [Psychiat.-Neurol. Univ.-Klin., Wien.] *Acta paedopsychiat.* (Basel) 27, 193—202 (1960).

Sieben jugendliche Vaganten und Landstreicher werden kurz beschrieben. Es handelt sich um Jungen im Alter von 15—19 Jahren, die von Kind auf verwahrlost waren, zu kleinen Diebereien neigten und jede soziale Einordnung mieden. Wegen ihrer ausgeprägten autistischen Züge erörtern die Verff. die Frage, um welche klinische Form seelischer Auffälligkeit es sich handeln könne. „Das Gefühl . . . , . . . daß man die Erscheinungsformen in den Kreis einer Psychoseform einreihen kann, scheint nicht zu täuschen.“ So denken sie an „Defektzustände frühkindlich abgelaufener Psychosen“, aber auch an die Möglichkeit „psychopathischer Manifestationen“. Die Verff. glauben, in den jugendlichen autistischen Landstreichern einen eigenen Typ krimineller jugendlicher Persönlichkeiten sehen zu dürfen.

BRESSER (Köln)^{oo}

John Ingvar Ek: Die Kinderkriminalität. Ein versäumtes Problem in der Debatte über Jugendkriminalität. *Social-med. T.* 37, 261—263 (1960). [Schwedisch.]

In den Diskussionen über die Jugendkriminalität ist mitunter auch die Bedeutung solcher Fälle hervorgehoben worden, in denen die Jugendlichen die Altersgrenze für eine Bestrafung noch nicht erreicht haben. 75 Fälle, in denen die Gesetzesübertreter zwischen 15 und 16 Jahre alt waren, wurden genauer untersucht. Im Durchschnitt waren die Jugendlichen bereits 2,3 Jahre vor der zuletzt begangenen Tat den Jugendämtern oder der Polizei bekannt. — Im Alter von 14—15 Jahren erreicht die Anzahl krimineller Handlungen eine auffallende Höhe verglichen

mit der Kriminalität der Erwachsenen. Personen, die bereits während der Jugend Anpassungsschwierigkeiten haben, machen sich häufiger später schwerer Vergehen schuldig. Wer im Kindesalter mehrfach Gesetzübertretungen begeht, sollte einer sozialpsychiatrischen Untersuchung und einer Kinderpsychiatrischen Beurteilung zugeführt werden.

G. E. VOIGT (Lund)

Hubert Harbauer und Marianne Kenter: Zur Problematik der Prügelstrafe. [Univ.-Kinderklin., Köln.] Prax. Kinderpsychol. 9, 168—171 (1960).

Die Frage, ob die Prügelstrafe (Körperstrafe) als eine nützliche und notwendige pädagogische Methode zu werten ist, wird in jüngster Zeit wieder lebhafter diskutiert. Das gab den Verf. Veranlassung, bei den Familien von 200 ehemaligen Patienten der Pestalozzi-Station der Univ.-Kinderklinik, Köln, eine Erhebung anzustellen mit dem Ziel, Näheres über die Einstellung zur Körperstrafe im Elternhaus zu erfahren. Man bildete 4 Gruppen zu je 50 Kindern entsprechend den 4 Enddiagnosen: Verhaltensstörungen (z. B. Lügen, Stehlen, Weglaufen usw.), Enuresis, Schulschwierigkeiten, organische cerebrale Veränderungen. Von den 200 Kindern wurden 45% gezüchtigt (Einzelheiten im Original nachzulesen). Einen wahrscheinlichen bis sicheren Zusammenhang zwischen der körperlichen Züchtigung und den Auffälligkeiten, die zur Klinikaufnahme führten, nehmen die Autoren — trotz aller gebotenen Vorsicht — bei der Hälfte der geschlagenen Kinder an. Zur Beurteilung der Frage, ob die Prügelstrafe als pädagogische Methode abzulehnen ist, werden folgende Hinweise gegeben: Die Prügelstrafe erzeugt Furcht und Angst vor dem Ausübenden und letztlich vor jeder Autorität. Die Folgen sind entweder Aggression oder Duckmäusertum, also Fehlhaltungen. — Schläge veranlassen Schläge, die, sollen sie nicht an Erschütterungskraft einbüßen, immer heftiger werden müssen. Die Auffassung, Prügelstrafe sei natürlich und selbstverständlich, wird von denen vertreten, die sich über den Sinn der Erziehung keine Gedanken machen können oder wollen oder bisher noch nicht darüber nachgedacht haben. Ein Gewohnheitsrecht zur Prügelstrafe in der Kindererziehung gibt es nicht, nachdem das Gewohnheitsrecht zur Züchtigung in der Ehe und im öffentlichen Strafvollzug seit Jahrzehnten völlig beseitigt ist. Körperliche Züchtigung bedeutet schlechthin eine Verletzung der Menschenwürde.

RUPPRECHT (Remscheid)^{oo}

StPO § 136a (Erzwungener Anblick des vom Angeklagten ermordeten eigenen Kindes). Das Hinführen eines Täters zur Leiche seines Opfers mit dem Ziel, von ihm Erklärungen auf die Beschuldigung zu erlangen, stellt eine „Quälerei“ oder einen seelischen Zwang im Sinne des § 136a StPO dar, wenn angesichts seiner Persönlichkeit und der sonstigen Umstände der Anblick der Leiche für ihn besonders schmerzbereitend und quälend und daher geeignet ist, seine Willensentschließung und Willensbetätigung zu beeinflussen. [BGH, Urt. v. 7. 10. 1960; 4 StR 342/60, SchwG Bielefeld.] Neue jur. Wschr. A 14, 84—85 (1961).

Friedrich Geerds: Zur kriminellen Prognose. Mschr. Kriminalpsychol. 43, 92—119 (1960).

Verf. unterscheidet zwischen der kriminalpolitischen und der kriminellen Prognose („Wahrscheinlichkeitsvoraussage des künftigen kriminellen Verhaltens einer großen Zahl von Menschen“ und eines bestimmten Menschen) und legt dann im einzelnen die praktische Bedeutung der kriminellen Prognose im geltenden Recht dar, wobei er für das Erwachsenen- und das Jugendstrafrecht die Urteils-, die Vollzugs- sowie die Entlassungsprognose und für das Jugendstrafrecht zusätzlich noch die sog. Frühprognose unterscheidet. Hiernach geht der Verf. auf die bisherigen Methoden der kriminellen Prognose und ihre Entwicklung ein und unterzieht anschließend die intuitive, die kriminalbiologische und die massenstatistische Methode einer kritischen Würdigung. Nach seiner Auffassung sind mangels „Objektivierbarkeit sowohl nach Kriterien als auch nach der Anwendung“ weder die intuitive noch die kriminalbiologische Methode in ihrer bisherigen Form bereits eine Methode und bestehen gegen die massenstatistische Methode (Punkteverfahren) erhebliche Bedenken statistischer, kriminologischer und strafrechtlicher Art. Verf. bejaht dennoch „grundsätzlich eine kriminelle Prognose“. „Im Bereich der kriminalpolitischen Prognose, die sich mit der künftigen Kriminalität einer großen Zahl von Menschen befaßt“, hält er die Anwendung statistischer Methoden für „unbedenklich“. Die kriminelle Prognose, somit die prognostische Beurteilung eines konkreten Einzelfalles, ist nach seiner Meinung „methodisch als eine Gesamtwürdigung des betreffenden Menschen im Hinblick auf sein wahrscheinliches kriminelles Verhalten in der Zukunft aufzufassen“, sind bei dieser Gesamtwürdigung „kriminalbiologische und psychologische Kriterien sowie massenstatistisch erzielte Erkenntnisse im Bereich

der Kriminologie unter Zuhilfenahme „der Intuition zu verwenden und ist die Gesamtwürdigung nicht „ein Korrektiv“, sondern „die ausschlaggebende Grundlage der kriminellen Prognose“. Abschließend zeigt der Verf. die Möglichkeiten der Verwendung der kriminellen Prognose in der Strafrechtspflege auf, wobei er besonders darauf hinweist, daß die Prognose „nicht nur die Erkenntnisse der Kriminologie und der ihr verbundenen Disziplinen“ zu berücksichtigen, sondern „vor allem stets die hier maßgebenden, eine Prognose beschränkenden Grundsätze des Strafrechts zu beachten“ hat. — Der Abhandlung ist ein eingehendes Schrifttumsverzeichnis angeschlossen.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● Klaus Jaroseh, Otto Müller und Josef Piegler: **Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht.** Wien: Manzsche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung 1960. 115 S.

G. Herold: **Zur Frage eines ärztlichen Schweigerechts im Prozeß.** Med. Klin. 56, 194 bis 196 (1961).

In Großbritannien kann jeder Arzt vor Gericht die Aussage verweigern, wenn der Inhalt unter das Berufs-Geheimnis fällt, doch kann das Gericht beschließen, daß der Arzt dennoch aussagen muß. Auch wenn der Arzt von der Schweigepflicht befreit wird, braucht er vor Gericht nicht zu reden. In der Schweiz besteht ein teilweises Schweigerecht. In Deutschland liegen die Verhältnisse bekanntlich so, daß der Arzt als Zeuge oder Sachverständiger aussagen muß, wenn er vom Berufsgeheimnis befreit wird. Verf. befürwortet eine Gesetzesänderung dahin, daß der Arzt auch in Deutschland vor Gericht die Aussage verweigern darf, wenn er es für notwendig hält, selbst dann, wenn er von der Schweigepflicht befreit wird; diesen Wunsch hat auch die Bayerische Landesärztekammer geäußert (nach Meinung des Ref. ist die vom Verf. angestrebte Gesetzesänderung unnötig, die Schwierigkeiten bezüglich des ärztlichen Berufsgeheimnisses werden im Schrifttum allzusehr zugespitzt, es ist praktisch sehr selten, daß ein Arzt in Gewissenskonflikte kommt).

B. MUELLER (Heidelberg)

Karl Engisch: **Die rechtliche Beurteilung des ärztlichen Eingriffs unter besonderer Berücksichtigung des Suicidpatienten.** Heidelberg. Jb. 4, 47—70 (1960).

Es handelt sich um einen Vortrag, den der Münchner Strafrechtler anlässlich der Verleihung der medizinischen Ehrendoktorwürde der Universität Heidelberg vor dem Naturhistorisch-Medizinischen Verein in Heidelberg gehalten hat. Verf. setzt sich mit folgendem Zwiespalt auseinander: Die ärztliche Operation gilt als Körperverletzung, sie ist nur dann straflos, wenn sie mit Einwilligung geschieht und außerdem ärztlich indiziert ist. Andererseits hat sich der BGH auf den Standpunkt gestellt, daß auch in Selbstmordfällen nicht nur jeder Arzt, sondern jeder, der in der Lage ist zu helfen, trotz des erkennbaren gegenteiligen Willens des durch den Selbstmordversuch Verletzten Hilfe leisten muß. Der Arzt muß also auch operieren und eine Körperverletzung vornehmen. Verf. teilt nicht den Optimismus des Heidelberger Strafrechtlers BOCKELMANN, nach welchem der gelungene operative Eingriff keine Körperverletzung ist, sondern nur der mißlungene. Verf. meint, daß der Zwiespalt nur durch das neue Strafgesetzbuch beseitigt werden kann, nach welchem dem ärztlichen Eingriff die Rechtswidrigkeit, also das Stigma der Körperverletzung genommen wird; dafür wird aber die eigenmächtige Heilbehandlung unter Strafe gestellt. Verf. meint, daß der Arzt auf diese Weise am wenigsten der Gefahr ausgesetzt ist, mit dem Strafgesetzbuch in Berührung zu kommen.

B. MUELLER (Heidelberg)

P. Bockelmann: **Die strafrechtliche Bedeutung des ärztlichen Heileingriffes.** Mitt. Berufsverb. Dtsch. Internisten (Internist 1), Nr. 33—34 (1960).

Der Heidelberger Strafrechtslehrer stellt sich auf den Standpunkt, daß eine gelungene ärztliche Operation niemals als Körperverletzung aufzufassen ist, und zwar auch dann nicht, wenn sie ohne Einwilligung des Patienten durchgeführt worden ist (ob dieser Standpunkt von der praktischen Justiz geteilt wird, erscheint zweifelhaft. Ref.). Hat aber der Eingriff eine Schädigung hinterlassen, so handelt es sich um eine Körperverletzung, die nur dann straflos bleibt, wenn sie mit Einwilligung geschah und ärztlich indiziert war. Verf. erörtert das kommende Strafrecht und weist auf die hier einzuführende eigenmächtige Heilbehandlung hin.

B. MUELLER (Heidelberg)